STADT COESFELD

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Beschlussvorlage **045/2025**
Dezernat III, gez. Thies

Federführung:
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Datum:
25.02.2025

Produkt:
51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Jugendhilfeausschuss	11.03.2025	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	03.04.2025	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	10.04.2025	Entscheidung

Anerkennung einer Bauernhof-Kita und Aufnahme in die Jugendhilfeplanung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1

1. Das Vorhaben Bauerhof-Kita wird als bedarfsgerecht festgestellt, in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und gem. dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) gefördert.

2. Der Sperrvermerk zur Haushaltsposition „Bezuschussung Bauernhofkita Lette“ in Höhe von 180.000,- € wird aufgehoben.

3. Mit dem Investor wird eine Vereinbarung geschlossen, die eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren vorsieht. In der Vereinbarung ist festzuhalten, dass der Investor Räumlichkeiten in einer Größe entsprechend der in § 7 Abs. 3 DVO KiBiz genannten Quadratmeter schafft und für Kindergartenzwecke bereitstellt.

4. Diese Beschlüsse ergehen vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis der Bauerhof-Kita als naturpädagogische Einrichtung durch das LWL Landesjugendamt Westfalen. Für den Fall, dass die Maßnahme schon mit städtischen Mitteln gefördert wird, die Betrieberlaubnis danach aber versagt wird, sind die Mittel zurückzuzahlen.

Beschlussvorschlag 2

Das Vorhaben Bauerhof-Kita wird nicht anerkannt, nicht in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und nicht gefördert.

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) hat sich erstmalig in nichtöffentlicher Sitzung am 17.09.2024 mit dem Vorhaben befasst.

In der Sitzung am 12.11.2024 (Vorlage 293/2024) wurde der Antrag Herrn Bayers, auf seinem Hof eine Bauerhof-Kita mit finanzieller Förderung der Stadt Coesfeld zu erstellen, behandelt (siehe Anlage 1). Aus der Vorlage: „Die konkrete Bedarfsfeststellung soll in Verbindung mit weiteren Entwicklungen ... in einer weiteren Sitzung des JHA erfolgen. Um hier handlungsfähig zu sein, schlägt die Verwaltung vor, in den Haushaltsentwurf 2025 einen entsprechenden Eintrag mit Sperrvermerk vorzusehen...“

In der gleichen Sitzung stellte sich der potentielle Träger, die „Kita NATURA eG“, vor. Unter dem Dach dieses Trägers firmieren bundesweit derzeit 30 Bauerhof- und Naturkindergärten[1], davon drei in NRW, gefördert nach dem KiBiz NRW.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in der Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, im Haushalt 2025 die Position „Bezuschussung Bauernhofkita Lette“ in Höhe von 180.000,- €, versehen mit einem Sperrvermerk, einzustellen.

Am 09.12.2024 fand ein Vorortttermin mit dem LWL-Landesjugendamt als der betriebserlaubniserteilenden Behörde statt. Beteiligt war auch der Fachbereich 60 der Stadt Coesfeld. Folgendes wurde u. a. festgehalten:

- Das Vorhaben ist baurechtlich möglich (eine Bauvoranfrage wurde positiv beschieden).
- Herrn Bayers Absicht ist, Räumlichkeiten entsprechend den Raumempfehlungen der Landesjugendämter NRW zu schaffen und damit die Mietpauschale gem. § 7 DVO KiBiz zu ermöglichen.
- Ein Multifunktionsraum für zusätzliche Angebote für Kitas oder Grundschulen ist geplant (außerhalb der Bauernhof-Kita).
- Als weiteres Element in der Gesamtkonzeption kann Seniorenwohnen mit eigenständigem Zugang geschaffen werden.

Das Landesjugendamt hat mündlich mitgeteilt, sofern eine entsprechende erste Konzeption der Kita NATURA für die geplante Kita eingereicht würde, eine Betriebserlaubnis in Aussicht zu stellen, da die Voraussetzungen zur Anerkennung als Wald- und naturpädagogische Einrichtung[2] geschaffen werden könnten.

Wenn das Vorhaben wie vom Investor geplant zum 01.08.2026 seinen Betrieb aufnehmen soll, bedarf es einer zeitnahen Entscheidung. Das ist auch vor dem Hintergrund des Anmeldeverfahrens für das Kindergartenjahr 2025/26 wichtig, das ab September beginnt.

Im Folgenden werden entscheidungsrelevante Aspekte und weitere Hinweise vorgestellt:

1. Trägervielfalt

Die Kita NATURA erweitert das Trägerspektrum und die Trägervielfalt. Den Eltern steht damit ein weiterer Träger zur Verfügung, um ihr Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII wahrzunehmen[3].

2. Konzeption

Einen Bauerhofkindergarten gibt es in der Stadt Coesfeld und auch im gesamten Kreis Coesfeld bislang nicht. Das naturpädagogische Konzept in Anbindung an einen Bauernhof würde die Kindergartenlandschaft bereichern. Allgemeines Ziel der Jugendhilfeplanung ist ein

[1] eine weitere Einrichtung eröffnet im Sep. 2025

[2] zu denen auch Bauernhof-Kitas gezählt werden

[3] Beide Aspekte, Trägervielfalt und Wunsch- und Wahlrecht, begründen aber keinen Anspruch zur Einrichtung dieser Kita. Die Trägervielfalt ist in der Stadt Coesfeld hinreichend gegeben, Das Wunsch- und Wahlrecht verpflichtet das Jugendamt nicht, alle möglichen pädagogischen Konzepte vorzuhalten.

möglichst, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen[4]. Die Naturschutz- und damit Klimaschutzgedanke ist ebenfalls zu begrüßen. Dass es für dies Angebot einen qualitativen Bedarf gibt, mag die Geschichte der stetig wachsenden kita NATURA belegen.

3. Quantitativer Bedarf

Sind die 20 Plätze erforderlich oder zumindest zweckdienlich, um den Rechtsanspruch zu erfüllen, Überbelegung abzubauen oder dabei zu helfen, sich weiter abzeichnenden Bedarf aufzufangen?

In dem Zusammenhang mag gefragt werden, ob 20 Plätze im Verhältnis zu ca. 1.600 vorhandenen regulären Plätzen von ausschlaggebender Bedeutung sind und wenn ja, in welcher Richtung? Einerseits hat die Jugendhilfe Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Hierbei können zusätzliche Kapazitäten helfen. 20 voraussichtlich stadtweit oder gar von auswärts belegte Plätze stellen keine ernsthafte Überversorgung dar. Andererseits ist es nicht wirtschaftlich, Kapazitäten mit einem doch beträchtlichen finanziellen Engagement zu schaffen, deren Bedarf nicht zwingend geboten ist.

Zum Kindergartenjahr 2024/25 ist die Nachfrage nach Plätzen gegenüber den Vorjahren erstmalig zurückgegangen (siehe Vorlage 002/2024 zu Einrichtungsbudgets 2045/25). Zum kommenden Kindergartenjahr 2025/26 ist die Versorgungslage demgegenüber noch mal entspannter. Auch im Ortsteil Lette, in dem der Hof Bayer liegt, ist die Überbelegung zurückgegangen, kein Kind steht dort auf der Warteliste des Jugendamtes.

Zur aktuellen Versorgungssituation wird die Verwaltung in Zusammenhang mit der Vorlage 009/2025 (Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2025/26) berichten.

Die derzeitige Versorgung macht es nicht erforderlich, die Option Bauerhof-Kita in Anspruch zu nehmen. Es ist allerdings schwierig, die zukünftige Entwicklung sicher zu prognostizieren.

4. Zweckbindung der Mittel

Im Haushalt 2025 sind für die Bauernhof-Kita 180.000,- € eingestellt, versehen mit einem Sperrvermerk. Es gibt keine Garantie, dass diese Förderung langfristig dem Vorhaben zugutekommt (siehe auch Ziffer 7: Risiko Unterbelegung). Wie bei Investitionen des Bundes oder des Landes NRW zum Ausbau von Kindergartenplätzen üblich, schlägt die Verwaltung vor, im Falle einer Ankerkennung der Kita eine Vereinbarung mit dem Investor zu schließen, die eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren vorsieht, bei anteiliger Rückzahlung der Mittel, wenn die Kita vorher geschlossen würde.

5. Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro für Personal

Wegen der Sicherung der Aufsichtspflicht ist ein erhöhter Personaleinsatz im Rahmen der personellen Mindestausstattung in naturpädagogischen Angeboten erforderlich[5]. Hierfür kann die kita Natura gem. § 35 Abs. 2 KiBiz einen weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15.000 Euro erhalten, wenn sie ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann. Der Träger hat in der Sitzung am 12.11.204 angekündigt, ohne diesen Zuschuss, über den die Stadt Coesfeld entscheidet, die Kita nicht führen zu können.

---

[4] Vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

[5] LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL- Landesjugendamt Westfalen: Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Wald- und Naturpädagogik. Mai 2023, S. 6

Diese im Vergleich zu anderen Betreuungsangeboten erhöhten Mehrausgaben sollten nicht entscheidungsrelevant sein, da sie aufgrund der besonderen Gegebenheiten der naturpädagogischen Einrichtungen gewährt werden.

6. Räumlichkeiten und Miete

Die Kita Natura ist auf den Zuschuss für Waldkindergartengruppen angewiesen, was die Anerkennung als naturpädagogische Einrichtung voraussetzt (siehe Ziffer 4.2). Für eine naturpädagogische Kita sind geeignete Räumlichkeiten vorzuhalten (Schutzraum, z. B. Schutzhütte, Bauwagen; Empfehlung zweier Schutzräume), dieser Standard liegt aber deutlich unter den Vorgaben an die Räumlichkeiten einer Regelgruppe. Es käme grundsätzlich eine Miete oder Pacht unterhalb der Mietpauschale gem. § 7 DVO KiBiz für 160 m²/GF III in Betracht. Der Investor will Räumlichkeiten schaffen, die ermöglichen, diese Mietpauschale zu erhalten (hier für 160 m²), nur so könne er sein Vorhaben langfristig refinanzieren.

Hier hat sich für die Verwaltung folgende Frage gestellt: Kann eine Kita als naturpädagogische Einrichtungen anerkannt werden, deren Vorgabe ja die Betreuung vorwiegend im Freien ist, die zugleich aber Räumlichkeiten vorhält, die einer Regelgruppe entsprechen, in denen man auch ganztägig betreuen könnte? Im Vororttermin hat das Landesjugendamt mitgeteilt, dass Räumlichkeiten entsprechend einer Regelgruppe der Anerkennung als naturpädagogische Einrichtungen nicht entgegenstehen, sofern Konzept und tatsächliche Betreuung den Vorgaben dieser besondere Einrichtungsform entsprechen.

Daran schließt sich eine weitere Frage an: Soll es eine Förderung nach. § 7 DVO KiBiz für 160 m² geben und ist das wirtschaftlich, wenn ja durchaus weniger Raum reicht, um eine naturpädagogische Einrichtung zu betreiben? Diese Nachfrage hat das Landesjugendamt grundsätzlich bejaht: „Die für den Mietzuschuss relevanten Regelungen im KiBiz und in der DVO KiBiz beziehen sich auf alle Kindertageseinrichtungen ... Gleichwohl sind die Regelungen zum Mietzuschuss aber grundsätzlich auch auf Waldkitas anwendbar, da in § 34 KiBiz bzw. § 7 DVO KiBiz kein Ausschluss genannt ist.[6]“

Tatsächlich verbleibt die Entscheidung hierüber beim örtlichen Jugendamt: „...es ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar, wenn ein Jugendamt sich für eine Bezuschussung anhand der tatsächlichen Fläche entscheidet, falls z.B. sowohl die tatsächliche Fläche als auch die Mietkosten niedriger sind, insofern die Bedarfslage nicht in vollem Umfang gegeben ist ... In diesen Fällen folgen wir (das Landesjugendamt) der Entscheidung des örtlichen Jugendamtes ...“

Sollte die Bauerhof-Kita durch die Stadt Coesfeld anerkannt werden, schlägt die Verwaltung vor, in einer Vereinbarung zur Zweckbindungsfrist (siehe Ziffer 4.1) ergänzend festzuhalten, dass die Räumlichkeiten auch in der geplanten Größe zweckentsprechend geschaffen werden.

7. Risiko Unterbelegung

Das Vorhaben ist nur tragfähig mit einer mittel- und langfristig stabilen und hinreichenden Nachfrage. Darauf wurde der Träger auch in der JHA-Sitzung am 12.11.2024 angesprochen. *(Protokoll) Dieser antwortete, alle Bauerhof-Kitas in seiner Trägerschaft seien durchweg, spätestens nach einem halben Jahr, gut belegt. Die Nachfrage sei hoch, was sich auch an der zunehmenden Anzahl der Bauernhof-Kitas ablesen ließe.*

Aus einer Unterbelegung erwachsen Risiken. Der Personalumfang ist abhängig von der Anzahl der Kinder. Zugleich müssen die pädagogischen und aufsichtsrechtlichen Bedingungen erfüllt sein, um die Betreuung für 35 Stunden/Woche sicherzustellen. Es könnte zu personeller Unterbesetzung kommen, wenn nicht ausreichend Personal refinanziert wird.

[6] Zitiert aus der Emailantwort vom 19.02.2025

Diese Situation, so die kita NATURA, habe es in seinen Kindergärten bislang nicht gegeben. Aus Sicht der Verwaltung dürfte dieses Risiko für sich genommen nicht entscheidungsleitend sein, denn dann könnte eingruppigen Einrichtungen alleine wegen dieses Risikos die Anerkennung versagt werden.

Eine regelmäßige Unterbelegung bedeutet auch eine Unterfinanzierung des Trägers, die üblicherweise nicht länger anhaltend aufzufangen wäre. Für diesen Fall sollte bedacht werden, dass die Stadt Coesfeld eine regelmäßige Unterbelegung nicht einrichtungssichernd gegenfinanzieren kann. Dies wäre auch gegenüber anderen Trägern nicht zu rechtfertigen.

Die Investition ist an die Mietpauschale gemäß § 7 DVO KiBiz geknüpft. In Abs. 4 heißt es: „Wird die ... Gruppenstärke um nicht mehr als 25 Prozent unterschritten und sind die Räumlichkeiten dennoch erforderlich, **kann** der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe im Einzelfall die Flächen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 anerkennen, **wenn die Unterschreitung vom Träger nicht zu vertreten ist**.“ Mit 20 Kindern wird die reguläre Gruppenstärke (bei Gruppenform III sind das 25 Kinder[7]) schon um 20 % unterschritten, bei 18 Kindern sind es dann schon mehr als 25 %. Aus Sicht der Verwaltung wäre im ersten Jahr ein Unterschreiten von mehr als 25 % akzeptabel, denn ein neues Angebot braucht Zeit und die Chance, sich zu etablieren. Ein dauerhaftes und regelmäßiges Unterschreiten der erforderlichen Platzzahl würde aber die Frage aufwerfen, ob die Refinanzierung der Miete noch gerechtfertigt ist.

An dieser Stelle sei allerdings auch erwähnt, dass der Träger sich auch einer Gruppenform II (20 Kinder, davon 4 – 6 Kinder im Altern von zwei Jahren) nicht verschließt, sofern das nach der Jugendhilfeplanung (Einrichtungsbudget) erforderlich wäre.

8. Auswärtige Kinder

Das besondere Konzept schafft durchaus und braucht möglicherweise auch eine Nachfrage von Familien, die nicht in der Stadt Coesfeld wohnen. Die Stadt Coesfeld erwartet von allen Einrichtungen, dass sie die Aufnahme auswärtiger Kinder mit ihr vorher abstimmt. Priorität muss sein, den Rechtsanspruch gegenüber den Kindern zu gewährleisten, für die eine Zuständigkeit gegeben ist.

Das KiBiz sieht eine Regelung vor, nach der das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen kann (§ 49, interkommunaler Ausgleich).

Wichtig sind allerdings eine gute Kommunikation und Abstimmung zwischen Jugendamt und Träger bei der Aufnahme auswärtiger Kinder.

9. Trägerschaft

Die Kita NATURA ist anerkannter Träger der Jugendhilfe und verfügt über langjährige Erfahrung mit Bauernhofkindergärten. Sollte das Vorhaben anerkannt und in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden, müsste der JHA noch den Beschluss fassen, die Kita NATURA als Träger der Bauernhof-Kita festzustellen.

10. Trägeranteil

Der Träger hat bereit in seiner Vorstellung am 12.11.2024 mitgeteilt, dass er auf die Übernahme des Trägeranteils gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 KiBiz NRW durch die Stadt Coesfeld angewiesen ist. Auch hierfür bedarf es eines Beschlusses. In dem Fall würde die Stadt Coesfeld mit dem Träger eine Vereinbarung schließen, die im Gegenzug für die Übernahme Regelungen zur Aufnahme von auswärtigen Kindern und der Unterstützung der Stadt

[7] Anlage zu § 33 KiBiz NRW

Coesfeld bei der Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz bis hin zur Überbelegung beinhalten soll[8].

Soweit die Stadt Coesfeld die Übernahme des Trägeranteils beschließt, kommt dies indirekt auch auswärtigen Kindern zugute. Diese Kosten lassen sich nicht refinanzieren, sie sind in der Gesamtbetrachtung für sich nicht ausschlaggebend.

11. Aufnahmeverfahren

Wie alle anderen Träger und Einrichtungen, wäre der Träger verpflichtet, das Aufnahmeverfahren über das in der Stadt Coesfeld eingeführte Anmeldeprotal kitaVM abzuwickeln[9].

Zuständigkeit

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Jugendhilfeausschuss für die Entscheidung über die unter Beschlussvorschlag 1 genannten Nr. 1, 3 und 4 sowie für Beschlussvorschlag 2 zuständig. Für die Aufhebung des Sperrvermerks, Beschlussvorschlag 1 Nr. 2, ist der Rat der Stadt Coesfeld zuständig

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

x	Negativ		Positiv		Keine		Keine Angabe möglich
1. *Immer auszufüllen:* Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							
Der Investor will eine naturnahe Bauernhof-Kia einrichten, deren Idee es ist, den Kindern Natur- und damit Klimaschutz zu vermitteln.							
2. *Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:* Betrachtung von Alternativen/Optimierungs-optionen: Was wären denkbare Anpassungen in Richtung Klimaneutralität? Wie können die Auswirkungen vermindert werden? Wie könnte die Klimaanpassung gestärkt werden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?							
Es handelt sich um ein Bauvorhaben, dass ohne Emissionen nicht umgesetzt werden kann							

[8] Dies ist auch bei den anderen Kindertageseinrichtungen der Fall.

[9] Siehe § 5 Abs. 1 KiBiz NRW.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag Zuschuss Bauernhofkita 28.10.2024